

Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Leichenbestattungsgesetz geändert wird (O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1983)

(L-270/2-XXII)

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen fällt demnach gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929 in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die landesgesetzliche Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich ist mit dem O. ö. Leichenbestattungsgesetz, LGBl. Nr. 6/1961, getroffen worden.

Eine Reihe von Aufgaben nach diesem Gesetz ist im Sinne des Art. 118 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen. Gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis sowie dem Erfordernis der Anpassung verschiedener Bestimmungen an die Bedürfnisse der Praxis wurde mit der O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1974, LGBl. Nr. 36, Rechnung getragen.

Mit der vorliegenden zweiten Novelle zum O. ö. Leichenbestattungsgesetz sollen einige Bestimmungen des Gesetzes den nunmehrigen Erfordernissen angepaßt werden. Insbesondere sollen die beträchtlichen rechtlichen Schwierigkeiten, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Natur der Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und den Benützern kommunaler Friedhöfe (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes) immer wieder ergaben, dadurch behoben werden, daß diese Rechtsbeziehungen auf eine privatrechtliche Basis gestellt werden.

Ergänzend hierzu ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu bemerken:

Zu Art. 1:

Zu Z. 1 und 2:

Hier wird die genaue Zitierung des Krankenanstaltengesetzes weggelassen, um die nicht mehr zutreffende Zitierung zu beseitigen.

Zu Z. 3:

Insbesondere bei Wasserleichen, die im Stau-

raum von Kraftwerken gefunden werden, kann die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, oft nicht mehr festgestellt werden. In solchen Fällen soll diejenige Gemeinde die im § 12 Abs. 2 ausgesprochene Verpflichtung treffen, in der die Leiche aufgefunden wurde.

Zu Z. 4:

Da sich die Beerdigungsfrist von sechsundneunzig Stunden oft als zu kurz erwiesen hat, insbesondere wenn Feiertage zwischen dem Todesfall und dem Beerdigungstag liegen, ist eine Verlängerung dieser Frist dann gerechtfertigt, wenn die Leichen in Kühlräumen oder ähnlichen die Verwesung hindernden Einrichtungen aufbewahrt werden.

Zu Z. 5:

Da, bedingt durch die ständig steigende Zahl der Medizinstudenten, der Bedarf nach Seziermaterial, insbesondere an ganzen Leichen, immer mehr steigt, wird für die Gemeinde die Möglichkeit geschaffen, daß Leichen an ein anatomisches Institut abgegeben werden können, wenn keine Angehörigen für die Bestattung Sorge tragen und wenn nicht die Voraussetzungen einer sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduktion vorliegen. Wenn die Leiche vom Institut nicht binnen achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes abgeholt wird, ist die Gemeinde zur Bestattung verpflichtet.

Zu Z. 6:

Mit dieser Bestimmung werden nähere Vorschriften über die Art der Versargung getroffen.

Zu Z. 7:

Bei Überführung zur Vornahme der Obduktion und auch bei Überführung in eine Feuerbestattungsanlage soll die Ausnahmebestimmung des § 23 Abs. 2 Anwendung finden. Durch den Entfall des zweiten Halbsatzes des § 23 Abs. 2 lit. c soll die Überführung von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut durch konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Zu Z. 8:

Da die Versargung vor der Überführung bereits geprüft wurde und die Überführung auf Grund der heutigen Transport- und Straßenverhältnisse schnell und schonend durchgeführt wird, kann

ein neuerlicher Augenschein bei Eintreffen des Sarges am Bestimmungsort unterbleiben.

Zu Z. 9:

Hier wird auf die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und des Übereinkommens über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 515/1978, verwiesen.

Zu Z. 10:

Zur Abdichtung des Holzsarges sollen neben der bisher angewendeten Verkittung auch andere moderne Abdichtungsmaterialien Verwendung finden können.

Zu Z. 11:

Hier wird eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung von näheren Vorschriften über die Ausstattung von Leichenbestattungsfahrzeugen aufgenommen.

Zu Z. 12:

Durch die Neufassung des § 26 Abs. 2 wird nunmehr klargestellt, daß die Bewilligung zur Überführung einer Leiche durch die Ausstellung des Leichenpasses erteilt wird. Die Ausstellung des Leichenpasses setzt voraus, daß sich die Bewilligungsbehörde in geeigneter Weise von der vorschriftsmäßigen Versargung der Leiche überzeugt hat. Damit wird der Bewilligungsbehörde ein weiterer Rahmen für die Prüfung der Durchführung der vorschriftsmäßigen Versargung gesteckt.

Zu Z. 13:

Hier wird der Inhalt des Leichenpasses umschrieben. Die Änderung des § 26 Abs. 2 bedingt auch den Entfall des zweiten Satzes des § 26 Abs. 5.

Zu Z. 14:

Für die Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind, ist keine Bewilligung erforderlich, da der Transport keine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt darstellt.

Zu Z. 15:

Hier soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen der §§ 23 bis 29 sinngemäß auch für Leichenteile, totgeborene menschliche Früchte und Leichenreste gelten.

Zu Z. 16:

Durch die Änderung wird auch die Verpflichtung zur Errichtung einer Leichenhalle (Leichenkammer) festgelegt.

Zu Z. 17:

Nach dieser Bestimmung soll schon im Bewilligungsbescheid festgelegt werden, für welches Siedlungsgebiet eine Bestattungsanlage errichtet wird.

Zu Z. 18:

Durch die Änderung des § 32 kann eine Leichenhalle (Leichenkammer) auch außerhalb des Friedhofes errichtet werden. Es wird weiters klargestellt, daß die Errichtung einer Leichenhalle (Leichenkammer) der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf.

Zu Z. 19:

Die derzeitige Regelung des § 33 Abs. 1 hat im Zusammenhang mit § 30 Abs. 2 zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmepflicht dann geführt, wenn eine Gemeinde zur Erfüllung der sie gemäß § 30 Abs. 2 treffenden Verpflichtung aus Platzgründen eine Bestattungsanlage im Gebiet einer anderen Gemeinde errichten mußte. Diese Schwierigkeiten sollen nunmehr beseitigt werden.

Zu Z. 20:

Durch diese Bestimmung wird der Friedhofsinhaber verpflichtet, eine Friedhofsordnung zu erstellen und diese auch entsprechend anzuschlagen. Der bisher im § 34 Abs. 1 enthaltene Bestimmung über die Bewilligung der Friedhofsordnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wurde schon durch die Neuordnung des Gemeindeaufsichtsrechts durch die Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, derogiert. Diese Bestimmung ist somit am 31. Dezember 1965 außer Kraft getreten.

Zu Z. 21:

Die derzeitige Regelung des § 34 Abs. 3 sieht vor, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und den Benützern kommunaler Friedhöfe öffentlich-rechtlicher Natur sind, bezüglich der Rechtsbeziehungen zwischen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und den Benützern konfessioneller Friedhöfe die Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867, und des Gesetzes RGBl. Nr. 49/1868 unberührt bleiben, und im übrigen diese Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur sind. Diese Konstruktion hat in der Praxis zu der Schwierigkeit geführt, daß die für einen kommunalen Friedhof erlassene öffentlich-rechtliche Friedhofsordnung (Verordnung) nur dann Anwendung finden kann, wenn der Friedhof im Gemeindegebiet der die Friedhofsordnung erlassenden Gemeinde liegt. Befindet sich jedoch der Friedhof — wie z. B. der Linzer Stadtfriedhof St. Martin, der im Gemeindegebiet Traun liegt, — außerhalb des Hoheitsgebietes der betreffenden Gemeinde, so kann — um beim Beispiel dieses Friedhofes zu bleiben — der im Gemeindegebiet Traun liegende Linzer Stadtfriedhof als Geltungsbereich einer von Organen der Stadt Linz erlassenen Verordnung nicht in Frage kommen. Auf Grund der derzeitigen ausdrücklichen Regelung, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und den Benützern kommunaler Friedhöfe öffentlich-rechtlicher Natur sind, kommt aber auch eine Friedhofsordnung auf privatrecht-

licher Basis nicht in Betracht. Eine Lösung dieses Problems wird dadurch erreicht, daß die Rechtsbeziehungen nach dem Beispiel anderer Länder durch Gesetz auch zwischen den Gemeinden und den Benützern kommunaler Friedhöfe auf eine privatrechtliche Basis gestellt werden. Im zweiten Satz des Abs. 3 wird auf die Möglichkeit der Ausschreibung von Abgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, hingewiesen.

Zu Art. II:

Abs. 1 enthält die erforderlichen Bestimmungen für das Inkrafttreten des Gesetzes, die eine für die Vollziehung notwendige Frist zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten vorsehen. Abs. 2 enthält Übergangsbestimmungen bezüglich der bestehenden Friedhofsordnungen. Durch die Veränderung der Rechtsbeziehungen zwi-

schen den Inhabern und den Benützern kommunaler Friedhöfe wird auch klargestellt, daß es sich bei den Friedhofsordnungen nicht mehr um Verordnungen handelt. Ein Teil der bestehenden Friedhofsordnungen wird dadurch änderungsbedürftig. Bis zur Erlassung von neuen, diesem Gesetz angepaßten Friedhofsordnungen sollten die bestehenden Friedhofsordnungen ihrem Inhalte nach sinngemäß auf privatrechtlicher Basis vollzogen werden.

Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Leichenbestattungsgesetz geändert wird (O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1983), beschließen.

Linz, am 29. April 1983

Neudorfer
Obmann

Schindler
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Leichenbestattungsgesetz geändert wird
(O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1983)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Leichenbestattungsgesetz, LGBl. Nr. 6/1961, in der Fassung der O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1974, LGBl. Nr. 36, und des Gesetzes LGBl. Nr. 35/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. a hat der erste Halbsatz zu lauten:

„in Krankenanstalten die Prosektoren und deren Vertreter;“

2. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen über Obduktionen in Krankenanstalten sowie die Bestimmungen über Obduktionen im Auftrag des Gerichtes (gerichtliche Obduktionen) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

3. Im § 12 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Bei behördlich angeordneten Obduktionen hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese Gemeinde nicht festgestellt werden kann, die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, den Obduktionsraum und eine geeignete Hilfskraft für den Obduzenten unentgeltlich bereitzustellen.“

4. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden und vor Ablauf von sechsundneunzig Stunden nach dem Eintritt des Todes. Werden Leichen in besonderen, die Verwesung hindernden Einrichtungen (wie Kühlräumen) aufbewahrt, so ist die Dauer dieser Aufbewahrung im Höchstausmaß von achtundvierzig Stunden in die Frist von sechsundneunzig Stunden nicht einzurechnen. Ein Abgehen von der damit festgelegten Bestattungsfrist ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen, insbesondere wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen, wie Ein-

balsamierung oder Kühlung, eine ausreichende Verzögerung des Zerfalls des toten Körpers gewährleistet ist.“

5. Im § 16 Abs. 2 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

„Wenn danach von keiner Seite für die Bestattung der Leiche Obsorge zu treffen ist oder wenn die Verpflichteten der Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese Gemeinde nicht festgestellt werden kann, die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, ohne daß dadurch eine allenfalls erforderliche Obduktion vereitelt oder behindert werden darf, die Bestattung der Leiche zu besorgen oder ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon zu verständigen, daß es ihm freistehe, die Leiche auf eigene Kosten abzuholen. Macht das Universitätsinstitut hievon innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes keinen Gebrauch, so hat die bezeichnete Gemeinde für die Bestattung der Leiche zu sorgen.“

6. § 20 hat zu lauten:

„§ 20.

Versargung.

(1) Die Versargung der Leichen ist so vorzunehmen, daß unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist und daß im Falle der Beerdigung die natürlichen Abbaubedingungen nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden.

(2) Für die Beerdigung von Leichen sind dicht schließende Särge aus verrottbarem Material (wie Holz, verrottbares Metall) zu verwenden, das den Zerfall der Leiche nicht behindert.

(3) Für die Beisetzung in Gräften dürfen nur Metallsärge, mit Metall ausgelegte Hartholzsärge oder Hartholzsärge mit dicht schließenden Metallsärgen als Übersärge verwendet werden.

(4) Für die Feuerbestattung müssen die Särge aus Holz oder Zinkblech bestehen und frei von anderen Metallbeschlägen sein.“

7. Im § 23 Abs. 2 haben die lit. b und lit. c zu lauten:

„b) die Überführung zu einer zum Sterbeort gehörenden Bestattungsanlage, wenn diese außerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde liegt;

c) die Überführung von Leichen zur Vornahme der Obduktion sowie die Überführung in ein anatomisches Universitätsinstitut.“

8. Im § 23 Abs. 5 hat der letzte Satz zu entfallen.

9. § 23 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für die Leichenbeförderung im Grenzverkehr wird auf die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförde-

nung, BGBl. Nr. 118/1958, und des Übereinkommens über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 515/1978, verwiesen.“

10. Im § 24 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:
 „Der Metallsarg ist zu verlöten, der Holzsarg luftdicht abzudichten.“
11. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:
 „(1) Leichen dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen und nur mit vorschriftsmäßig ausgestatteten Fahrzeugen überführt werden, wobei auf sanitätspolizeiliche Erfordernisse und auf die Wahrung der Pietät und Würde besonders Bedacht zu nehmen ist. Diese Unternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfalle von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen verantwortlich. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften über die Ausstattung der zur Leichenbeförderung verwendeten Fahrzeuge zu erlassen.“
12. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung durch Ausstellung eines Leichenpasses zu erteilen, in dem die erforderlichen sanitätspolizeilichen Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben sind, unter denen die Überführung der Leiche zulässig ist. Der Leichenpaß und der Totenbeschauschein sind dem ansuchenden Leichenbestattungsunternehmen, im Falle des § 25 Abs. 2 der ansuchenden Partei, auszufolgen.“
13. § 26 Abs. 5 hat zu lauten:
 „(5) Der Leichenpaß hat insbesondere den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Verstorbenen, den Ort, den Tag und die Ursache des Todes, den Bestimmungsort des Leichentransportes sowie die Art der Versargung zu enthalten. Die Form des Leichenpasses ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.“
14. Dem § 28 ist nachstehender Satz anzufügen:
 „Die Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind, bedarf keiner Bewilligung.“
15. Nach § 29 ist folgender § 29 a einzufügen:
 „§ 29 a.
Leichenteile, totgeborene menschliche Früchte, Leichenreste.
 Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sinngemäß auch für Leichenteile, totgeborene menschliche Früchte und Leichenreste.“
16. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung eines Friedhofes und einer Leichenhalle (Leichen-

kammer) verpflichtet, wenn für das Gemeindegebiet nicht bereits ein Friedhof und eine Leichenhalle (Leichenkammer) eines anderen Rechtsträgers zur Verfügung steht, auf dem für die Bestattung von Verstorbenen und von Aschenurnen in ausreichendem Maße vorgesorgt ist.“

17. Im § 31 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Im Bewilligungsbescheid ist das Siedlungsgebiet zu bezeichnen, für welches der Friedhof bestimmt ist, und sind jene Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben, die insbesondere vom sanitätspolizeilichen Standpunkt einen klaglosen und pietätvollen Betrieb der Anlage gewährleisten.“

18. § 32 hat zu lauten:

„§ 32.

Leichenhalle.

Für jeden Friedhof und für jede Feuerbestattungsanlage muß eine den Erfordernissen der Pietät und Würde entsprechende Leichenhalle (Leichenkammer) vorhanden sein, die der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen. Zur Sicherung dieser Voraussetzungen hat die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Die Leichenhalle (Leichenkammer) ist nach Tunlichkeit auf dem Friedhof bzw. im Rahmen der Feuerbestattungsanlage zu errichten. Die Leichenhalle (Leichenkammer) muß so groß gehalten sein, daß darin bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit alle Toten aufgebahrt werden können, die nicht an einem anderen Ort aufgebahrt werden dürfen.“

19. Im § 33 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Im Rahmen der sich aus § 30 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung der Gemeinde darf sie oder der Gemeindeverband, dessen Mitglied sie ist, als Inhaber einer kommunalen Bestattungsanlage die Bestattung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen aus dem Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, nicht verweigern, wenn nicht gesetzliche Vorschriften der Bestattung entgegenstehen.“

20. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jeden Friedhof ist vom Inhaber des Friedhofes eine Friedhofsordnung zu erstellen, welche an leicht zugänglicher Stelle im Friedhof sichtbar anzuschlagen ist. Die Friedhofsordnung hat alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes erforderlichen Regelungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten.“

21. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Inhabern und den Benützern der Friedhöfe sind unbeschadet der Bestimmungen des Art. 15 des

Staatsgrundgesetzes, RGBI. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und des Art. 12 des Gesetzes RGBI. Nr. 49/1868, durch den die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, privatrechtlicher Natur. Abgabenrechtliche Vorschriften werden hiedurch nicht berührt."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden dritten Monatsersten in Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksamen Friedhofsordnungen sind innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit abzuändern, als sie diesem Gesetz nicht entsprechen. Bis zu ihrer Anpassung an die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten solche Friedhofsordnungen jedoch sinngemäß als privatrechtliche Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen den Inhabern und den Benützern der Friedhöfe weiter (§ 34 Abs. 3).